

Landgericht Kassel

10 O 360/26



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel

- Antragsteller -

gegen

Andreas Manfred Skrzepietz, [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, den Richter Dr. Papadopoulos und die Richterin am Landgericht Humburg am 31.03.2026 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Abweisung des Antrags im Übrigen im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

a) die Äußerung


„Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.“

b) die Äußerung

„Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen.“

wenn dies jeweils geschieht wie am 01.03.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos“ unter [www.http://docmachersubstack.com/p/jorg-reinholz-immer-noch-amtsbekannt](http://docmachersubstack.com/p/jorg-reinholz-immer-noch-amtsbekannt):

Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos

 DOCMACHER
MARZ 01, 2026

  1

Teilen ...

In dem Rechtsstreit Skrzepietz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13.01.2026 Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt. Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen. Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweischuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen. Auf das Schreiben der Kostenbeamtin vom 08.01.2026, Bl. 241 wird Bezug ge-In dem Rechtsstreit Skrzepietz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13.01.2026

Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt.

Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen.

Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweischuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen.

Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.

Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen. Warum teilt er das nicht dem LG Frankfurt mit und erstattet die Kosten. Sonst sieht es nämlich so aus, als ob Jörg Reinholz auf meine Kosten schmarotzt.

[← Zurück](#)

Diskussion über diese Post

[Kommentare](#) [Restacks](#)

und per E-Mail

Das Schreiben ist nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt.

Bitte nicht weiterverbreiten! Für mehr Infos: <https://www.rechtsanwalt.de>

Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos

DEUTSCHER
RECHT



2 12 1 17

IN DER APP LEBEN!

In dem Rechtsstreit Skriveplatz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten von 13.01.2026 Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt. Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen. Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweitschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen. Auf das Schreiben der Kostenbeamtin vom 06.01.2026, Bl. 241 wird Bezug genommen. In dem Rechtsstreit Skriveplatz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten von 13.01.2026

Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt.

Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen.

Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweitschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen.

Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.

Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen. Warum teilt er das nicht dem LG Frankfurt mit und erstattet die Kosten. Sonst sieht es nämlich so aus, als ob Jörg Reinholz auf meine Kosten schmarotzt.

LIKE

KOMMENTAR

BESTECKEN

© 2026 Deutscher
Anwalt

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege der einstweiligen Verfügung von Äußerungen aus einem Blog-Artikel bzw. -Text auf der Website <https://docmaker.substack.com>. Bei letzterer handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können.

Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung von Streitigkeiten befasst sind.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seinem Blog auf <https://docmaker.substack.com> am 01.03.2026 den Artikel „Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos“:

Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos



JÖRG REINHOLZ
MÄRZ 51 · 2016



Teilen 111

In dem Rechtsstreit Skrepietz gegen Reinholz

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13.01.2026 Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt. Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen. Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zwischschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen. Auf das Schreiben der Kostenbeamtin vom 08.01.2026, Bl. 241 wird Bezug ge. In dem Rechtsstreit Skrepietz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13.01.2026

Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt.

Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen.

Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zwischschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen.

Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.

Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen. Warum teilt er das nicht dem LG Frankfurt mit und erstattet die Kosten. Sonst sieht es nämlich so aus, als ob Jörg Reinholz auf meine Kosten schmarotzt.

← Zurück

Diskussion über diese Post

Kommentare Restacks

Der Artikel wurde per E-Mail an eine unbekannt Anzahl Dritter gesandt:

Haben Sie diese E-Mail weitergeleitet? Für mehr Content [hier klicken](#)

Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos

DOCMACHER
MÄRZ 1



👍 🗨️ 🔄

IN DER APP LESEN 71

In dem Rechtsstreit Skrzipeletz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten von 13.01.2026 Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt. Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen. Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweitschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen. Auf das Schreiben der Kostenbeamtin vom 08.01.2026, Bl. 241 wird Bezug ge-In dem Rechtsstreit Skrzipeletz gegen Reinholz,

hat der Antragsteller durch Schreiben seines Bevollmächtigten von 13.01.2026

Erinnerung gem. § 66 GKG gegen die Kostenrechnung vom 06.01.2026 eingelegt.

Die Kostenbeamtin hat dieser gem. Vermerk vom 14.01.2026 nicht abgeholfen.

Mit der beanstandeten Kostenrechnung wird der Antragsteller als Zweitschuldner gem. § 31 GKG in Anspruch genommen.

Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank

Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen. Warum teilt er das nicht dem LG Frankfurt mit und erstattet die Kosten. Sonst sieht es nämlich so aus, als ob Jörg Reinholz auf meine Kosten schmarotzt.

👍 LIKE 🗨️ KOMMENTAR 🔄 RESTACKEN

© 2026 Docmacher
[Abmelden](#)

Der Antragsteller versandte am 05.03.2026 eine Abmahnung per E-Mail an den Antragsgegner (Bl. 14), der Zugang ist streitig.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Äußerungen in dem Artikel „Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank“ und „Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen.“, stellen Straftaten gegen die Ehre des Antragstellers dar und seien zu unterlassen. Es handele sich um Äußerungen ohne bzw. mit entgegenstehendem Sachbezug, wie das Amtsgericht Hannover in einem Hinweisbeschluss im Verfahren 409 C 10237/24 vom 20.02.2026 ausgeführt habe, habe der Antragsteller dort sein Einkommen in entsprechender Höhe glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller sei freiberuflich als IT-Dozent, Administrator und Programmierer tätig und auf seinen guten Ruf angewiesen.

Der Antragsteller hat eingehend bei Gericht am 10.03.2026 den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt und beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

I. Dem Antragsgegner Skrzepletz wird bei Meldung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

A) Die Äußerung

Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.

wie am 01.03.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos“ unter voller Nennung des Namens und es Wohnortes des Antragstellers geschehen.

B) Die Äußerung

Andererseits prohlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen.

wie am 01.03.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Jörg Reinholz Immer noch amtsbekannt pfandlos“ unter voller Nennung des Namens und es Wohnortes des Antragstellers geschehen.

II.

Dem Antragsgegner werden die Kosten für das Verfahren auferlegt.

III.

Die Festlegung des Streitwertes soll durch das Gericht erfolgen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Antrag abzuweisen.

Er hält den Antrag für unzulässig, da er keine Abmahnung erhalten habe. Er habe seine E-Mail-Adresse stillgelegt, um sich vor dem „Terror“ des Antragstellers zu schützen.

Die Behauptung des Antragstellers, auf seinen guten Ruf angewiesen zu sein, sei unwahr. Der Antragsteller sei ein ehemaliger Anlagemechaniker-Lehrling, eine Berufstätigkeit sei bei ihm nicht nachweisbar. Nach LG Frankfurt sei er amtsbekannt pfandlos. Die Rechtsschutzversicherung des Antragsgegners habe die Gerichtskosten des Antragstellers bezahlt.

Der Antragsgegner sei aufgrund eines Urteils des Amtsgerichts Kassel zum Aktenzeichen 415 C 1492/26, das mangels Vollzugs binnen der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO aufgehoben worden sei, berechtigt, den Antragsteller als Querulanten, Großmaul und Hochstapler zu bezeichnen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien und der eingereichten Mittel der Glaubhaftmachung wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat Erfolg.

1) Er ist gemäß §§ 935, 940 ZPO statthaft, soweit er sich auf die Täterhaftung („zu behaupten und/oder zu verbreiten“) bezieht, im Übrigen unstatthaft. Der Antragsteller begehrt eine Verfügungsverfügung. Diese nimmt die Hauptsache im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung vorweg. Die deshalb erforderlichen strengen Anforderungen sind gegeben, soweit der Antragsteller den Antragsgegner aus der Täterhaftung auf Unterlassung in Anspruch nimmt. Die Regelung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Die Äußerungen greifen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein und haben erheblich ehrverletzenden Charakter, es handelt sich um pauschale Äußerungen, sodass die besondere Gefahr besteht, dass vom Verkehr Wertungen des Antragstellers ungeprüft übernommen und weitergetragen werden. Das Schutzbedürfnis ist angesichts des verwandten Mediums (Internet) und der Schnelligkeit der Weiterverbreitung im Internet hoch, auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass es sich wohl nicht um einen einseitigen „Angriff“ handelt, sondern die Parteien sich wohl wechselseitig mit ehrverletzenden Äußerungen überziehen. Soweit der Antragsteller Unterlassung als Störer („behaupten oder verbreiten zu lassen“) begehrt, sind die Voraussetzungen einer Verfügungsverfügung nicht gegeben. Das damit möglicherweise verfolgte Ziel, zu verhindern, dass der Antragsgegner die Äußerungen aktiv über Dritte verbreiten lässt, wird bereits über die Täterhaftung erreicht. Ein weitergehender Anspruch aus Störerhaftung besteht im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht. Zum Zwecke der Beseitigung der fortdauernden Störungsquelle kann der Störer zwar zu aktivem Handeln oder auch zur Einwirkung auf Dritte verpflichtet sein, sofern er rechtliche oder tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten des Dritten hat (BGH, NJW 2016, 56, 60 Rdn. 38; NJW 2018, 56 f. – Medienberichterstattung; NJW 2018, 155 – Luftentfeuchter; NJW 2018, 1317 – Produkte zur Wundversorgung). Die an eine Verfügungsverfügung zu stellenden strengen Anforderungen sind insoweit jedoch nicht gegeben. Ein vorläufiger Schutz des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache wird in dem erforderlichen Umfang durch die auf die Täterhaftung gestützte Verfügungsverfügung bewirkt. Eine darüber hinausgehende Einwirkung auf Dritte, um diese zu hindern, die Äußerungen weiterzuverbreiten, nimmt die Hauptsache endgültig vorweg und ist im einstweiligen Verfügungsverfahren zum Schutze des Antragstellers nicht geboten. Etwas anderes ist nicht ausnahmsweise im Hinblick darauf geboten, dass der Antragsgegner den Artikel per E-Mail an Dritte versandt hat. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Weiterverbreitung durch Dritte zu befürchten ist, hat der Antragsteller bereits nicht dargelegt.

2) Der Antrag ist zulässig.

a) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gemäß §§ 937 I, 32 ZPO, § 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG gegeben.

b) Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit sowie Postulationsfähigkeit der Parteien ist gegeben. Für das Gericht ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Antragsabwehr keine Anhaltspunkte, die Anlass für Zweifel an der Partei- oder Prozessfähigkeit des Antragstellers geben könnten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann ferner auch in Verfahren vor dem Landgericht schriftlich

eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; er unterliegt daher nicht dem Anwaltszwang, § 78 III ZPO (Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl., § 920 Rdn. 7)

c) Der Antrag genügt den Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO. Der Antragsteller begehrt Unterlassung der im Antrag wörtlich wiedergegebenen Äußerungen in der konkreten Verletzungsform des im Internet abrufbaren Blogartikels vom 01.03.2026 und dessen Versendung per E-Mail. Es handelt sich um unterschiedliche Streitgegenstände, weil verschiedene Empfängerkreise betroffen sein können. Bei auf Wiederholungsgefahr gestützten äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist der Antrag in aller Regel – und auch hier – hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (BGH, Urf. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20 – VersR 2021, 795, 796, Rdn. 15 – wissenschaftliches Plagiat).

d) Ein Schlichtungsverfahren war nicht vorzuschalten. Der Anwendungsbereich des HessSchlG ist nach § 1 I HessSchlG nur für „Klagen“ eröffnet, nicht für – wie hier – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

e) Eine Abmahnung ist nicht Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

f) Ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag ist gegeben.

aa) Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61, Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkt (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegners angegriffen.

bb) Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand von Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titels erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97). Den Antragsteller als „Querulanten-Jörg Reinholz“ zu bezeichnen, wenn diese geschieht wie in dem Artikel vom 19.02.2026 „Erneute Schlappe für den Selbsternannten“ ist dem Antragsgegner gerichtsbekannt durch einstweilige Verfügung vom 18.03.2026 – 10 O 301/26 LG Kassel – untersagt worden. In dem dortigen Verfahren wurde die Bezeichnung jedoch in einem unterschiedlichen Kontext gebraucht. Auf ein Ordnungsmittelverfahren, um dies zu klären, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Das Risiko, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach möglicher Abweisung des Ordnungsmittelantrags in zweiter Instanz an mangelnder Dringlichkeit scheitert, ist ihm nicht zumutbar (vgl. Schwippert in Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl., § 12 Rdn. 114).

Soweit der Antragsgegner sich darauf beruft, ihm sei die Bezeichnung des Antragstellers als Querulant, Großmaul und Hochstapler durch ein Urteil des Amtsgerichts Kassel 415 C 1492/26 gestattet, steht dies der Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung nicht entgegen. Es lässt sich nicht feststellen, dass das Verfahren vor dem Amtsgericht einen kerngleichen Streitgegenstand hatte.

g) Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Gerichte ist nicht gegeben.

3) Der Antrag ist begründet. Dem Antragsteller steht gegen den Antragsgegner ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund zu.

a) Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus § 1004 I 1 BGB (analog), § 823 II BGB i.V.m. §§ 185, 186 StGB bzw § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung der im Tenor bezeichneten Äußerungen.

a) Auf das Streitverhältnis kommt nationales Recht zur Anwendung. Ansprüche aus §§ 1004 I 1 BGB (analog), §§ 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG werden im journalistischen Bereich gemäß Art. 85 II DSGVO nicht durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verdrängt (vgl. BGH AfP 2022, 337, 338 Rdn. 15 – Millionenbetrüger). Die Bereichsausnahme des Art. 85 DSGVO ist medienneutral und kann daher grundsätzlich auch Blogbeiträge umfassen (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl., Art. 85 Rdn. 19 ff.). Das Medienprivileg des Art. 85 II DSGVO bezweckt einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (vgl. 157. Erwägungsgrund der DSGVO). Der Begriff der Pressefreiheit in Art. 11 EU-Charta und Art. 10 EMRK ist in Anbetracht der Bedeutung, die diesen Grundfreiheiten in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, weit auszulegen (vgl. EuGH AfP 2022, 124, 129 Rdn. 66 – Herr A vs AMF). Art. 85 DSGVO liegt im

Lichte dessen ein funktionales Verständnis der Bereichsausnahme zugrunde. Es ist grundsätzlich Sache der Presse selbst, nach eigenen publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Von einer – an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten – Bewertung des Druckerzeugnisses darf der Schutz der Pressefreiheit nicht abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Auch durch unterhaltende Beiträge kann Meinungsbildung stattfinden (vgl. BVerfG WRP 2006, 1021, 1022 – Luftbildaufnahme einer Prominentenvilla, BGH WRP 2007, 644, 646). Unterhaltende Beiträge nehmen daher am Schutz der Pressefreiheit teil (vgl. BVerfG, v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 -, BVerfGE 66, 116, juris-Rdn. 47 – Günther Wallraff, BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Die Bereichsausnahme erfasst bei der gebotenen funktionalen Betrachtung daher Beiträge unabhängig von Medium und Form sowie beruflichem Kontext des Verfassers und damit grundsätzlich auch redaktionelle Beiträge im Internet (BGH, VersR 2022, 830, 831, Rdn. 18 – Traumfrau gesucht) und auch in einem Blog (vgl. KG, 17.02.2023 – 10 U 146/22, DE KG 2023 0217 10U146 22 00, Rdn. 4, Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 85 Rdn. 17a). Allerdings wird wohl überwiegend (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, Art. 85 Rdn. 19 ff.; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl., Art. 85 Rdn. 17a; vgl. BGH, WRP 2022, 203, 206, Rdn. 19 – Ärztebewertungsportal) verlangt, dass diese ein Mindestmaß an journalistisch-redaktionellem Gehalt aufweisen. Dabei dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden; es reicht aus, wenn sich eine meinungsbildende Tätigkeit feststellen lässt (vgl. BGH, WRP 2022, 203, 205, Rdn. 12 – Ärztebewertungsportal).

Der im Internet veröffentlichte und per E-Mail an eine unbestimmte Anzahl von Personen versandte Blogtext vom 01.03.2026 befasst sich mit Vorgängen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen kann, nämlich Rechtsstreitigkeiten, an denen die Parteien beteiligt sind bzw. sein sollen. Es handelt sich um Veröffentlichungen für einen unbestimmten Personenkreis mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse in den Verfahren zu informieren. Eine meinungsbildende Tätigkeit lässt sich dem Artikel nicht absprechen. Die Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO greift nach alledem ein.

b) Die angegriffenen Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Die angegriffenen Äußerungen der Berichterstattung beeinträchtigt das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs, weil sie ein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren (vgl. BGH, VersR 2020, 567, 568 Rdn. 17). Der Antragsteller wird mit vollem Namen genannt und ist für Personen aus seinem Umfeld zweifelsfrei erkennbar und im Verbund mit den geschilderten Geschehen, so der Angabe von Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung, für Dritte zumindest recherchierbar.

c) Die angegriffenen Äußerungen unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG.

Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m. w. N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m. w. N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m. w. N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit

der Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28, 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28, NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist bei den streitgegenständlichen Blogartikeln, auch soweit diese per E-Mail an eine unbestimmte Anzahl von Personen versendet wurden, auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der den Text eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich. Auch dem Inhalt nach ist der Blog-Artikel nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substantieller Tatsachekern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem sie sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den angegriffenen Textpassagen um Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 I GG geschützt sind.

Der Blogtext steht unter der Überschrift „Jörg Reinholz immer noch amtsbekannt pfandlos“ und befasst sich mit vom Antragsgegner wahrgenommenen Fehlverhalten des Antragstellers dergestalt, dass dieser als Erstschuldner die Gerichtskosten nicht begleiche, die nur pauschal und ohne tiefere Informationen genannt werden. Der Schwerpunkt des Textes besteht in Vorwürfen gegen den Antragsteller, die nicht näher tatsächlich untermauert werden.

Die angegriffene Äußerung „Hahaha, meine RSV hat für Kassels schlimmsten Querulanten die Gerichtskosten bezahlt. Vielen Dank.“ versteht der Durchschnittsleser im Gesamtkontext dahingehend, der Antragsteller strenge aus übermäßiger Streitsucht oder Rechthaberei aussichtslose Verfahren zum finanziellen Schaden seiner Prozessgegner oder deren „RSV“ an. Allerdings kann nicht angenommen werden, dass der Durchschnittsleser die Abkürzung „RSV“ als „Rechtsschutzversicherung“ versteht. Er fasst diesen Begriff jedoch zumindest dahingehend auf, dass es sich um einen Dritten handle, der die Kosten des Antragstellers trage. Die Äußerung wird mangels genügender objektiver Tatsachen in dem Artikel, anhand derer sich eine übermäßige Streitsucht oder ein rechthaberisches Verhalten des

Antragstellers (vgl. Duden, 2026, Stichwort „Querulant“) nachvollziehen ließe, nicht nur als Tatsachenbehauptung im vorgenannten Sinne, sondern zumindest auch als subjektive Meinung des Antragstellers verstanden.

Unter einem „Hochstapler“ versteht der Verkehr ausgehend von der allgemeinen Wortbedeutung einen Betrüger oder eine Person, die vorgibt, etwas zu sein, das sie nicht ist. Die Äußerung „Andererseits prahlt der Hochstapler Reinholz damit, 2K/Woche zu verdienen“, wird von dem Durchschnittsleser im Gesamtkontext dahin verstanden, dass der Antragsteller einerseits die Gerichtskosten nicht bezahlt und andererseits vorgebe, über Einkommen zu verfügen. Mangels genügender objektiver Tatsachen in dem Artikel, anhand derer sich ein Sachverhalt nachvollziehen ließe, wird die Äußerung nicht nur als Tatsachenbehauptung im vorgenannten Sinne, sondern zumindest auch als subjektive Meinung des Antragsgegners verstanden. Die Äußerung steht damit insgesamt unter dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG.

d) Ob der Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers gerechtfertigt ist, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt dessen Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen (BGH, VersR 2016, 606, 608 Rdn. 18; VersR 2020, 567, 568 Rdn. 18). Die Abwägung ist am Maßstab der nationalen Grundrechte vorzunehmen, weil der hier in Rede stehende Ausnahmereich des Art. 85 DSGVO nicht vollharmonisiert ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der EU-Charta nicht mitgewährleisten (vgl. EuGH WRP 2019, 1162, 1164 Rdn. 21 – Spiegel Online; WRP 2019, 1170, 1171 Rdn. 32 – Funke Medien/BRD; BVerfG WRP 2020, 39, 57 Rdn. 154 – Recht auf Vergessen I; WRP 2020, 1050, 1056 Rdn. 61 – Reformistischer Aufbruch II).

e) Eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung, die einer Abwägung nicht zugänglich wäre, ist nicht gegeben. Um eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handelt es sich, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es handelt sich um eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen, zu denen etwa Fälle gehören, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 313, Rdn. 29, 30). Einer dieser Ausnahmefälle ist nicht gegeben. Der Antragsgegner verfolgt mit den angegriffenen Äußerungen ein – wenn auch möglicherweise nicht zu billigendes – Interesse, auf ein angebliches Fehlverhalten des Antragstellers dergestalt aufmerksam zu machen, dass dieser grundlos aussichtslose Verfahren gegen den Antragsgegner anstrengt, deren Kosten Dritte zu tragen hätten, obwohl der Antragsteller über Einkommen verfüge. Es steht nicht die Diffamierung der Person des Antragstellers im Vordergrund.

f) Das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen. Dabei ist in die Abwägung die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlicher Elemente einzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rdn. 30). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der

atsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH NJW 2015, 773 Rdn. 21; NJW-RR 2017, 98; NJW 2017, 2029).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen nicht ad hoc in einer hitzigen Situation, sondern in einem Blog und damit nach längerem Vorbedacht gefallen sind, sodass ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung erwartet werden konnte (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 36). Weiterhin zu berücksichtigen ist der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37), der bei einem Blog im Internet als hoch einzustufen ist.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind (BVerfG, 06.11.1968 – 1 BvR 501/26). Das Hineinwirken des Art. 5 I GG in diese Norm kann es auch gebieten, ein berechtigtes Interesse an der Einwirkung auf die Bildung der öffentlichen Meinung anzuerkennen und eine Äußerung als Gegenschlag gegen eine unzutreffende Information der Öffentlichkeit hierüber zu werten (BVerfG, 25.01.1961 – 1 BvR 9/57, Rdn. 65). Das Recht auf Gegenschlag setzt eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht notwendig voraus (BGH, NJW 1971, 1655 – Sabotage; OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Der Kritisierende braucht auch nicht selbst vom Kritisierten angegriffen worden zu sein. Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss grundsätzlich eine scharfe Reaktion hinnehmen, auch wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, 13.05.1980 – 1 BvR 103/77, juris-Rdn. 27). Dabei kann auch die bei einer längeren Auseinandersetzung zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 18.05.1971, VI ZR 220/69, Rdn. 40).

g) Nach Maßgabe dieser Grundsätze fällt die Abwägung des Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu Lasten des Antragsgegners aus.

Die angegriffenen Äußerungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar. Sie unterstellen dem Antragsteller ein möglicherweise sogar strafrechtlich relevantes, jedenfalls sozial zu missbilligendes Verhalten. Die Äußerungen sind aufgrund ihrer Pauschalität und mangelnden Substanz für den Durchschnittsrezipienten nicht überprüfbar und nicht nachvollziehbar. Es besteht daher die Gefahr, dass der Leser die erheblich ehrverletzenden und mit möglichen gravierenden Konsequenzen für den sozialen Geltungsanspruch des Antragstellers verbundenen Wertungen ungeprüft übernimmt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner in seinem Blogtext, der sich mit den wechselseitigen Verfahren der Parteien beschäftigt, durch das Zitat aus einer Gerichtsentscheidung scheinbar um eine objektive Berichterstattung bemüht ist, was das Verständnis des Lesers beeinflusst und ihm suggeriert, auch die Wertungen bzw. Schlussfolgerungen in Form der angegriffenen Textpassagen beruhen auf einer tatsächlichen Grundlage, während das nicht der Fall ist; jedenfalls lässt sich das nicht nachvollziehen. In der Gesamtschau überwiegt daher der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre des Antragstellers.

h) Der Antragsgegner hat den Blogtext selbst erstellt und per E-Mail versendet und ist somit als Täter anzusehen. Er haftet deshalb auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung der Äußerungen selbst oder durch Dritte (Täterhaftung).

3) Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Der Text wurde am 01.03.2026 auf dem Blog des Antragsgegners veröffentlicht, am 10.03.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

4) Die einstweilige Verfügung ist zur Sicherung der Rechte des Antragstellers erforderlich. Ein genügender Schutz des Antragstellers wird aus den bereits genannten Gründen insbesondere nicht durch bereits bestehende Titel bewirkt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I S. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 63 II, 39 ff., 53 I Nr. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese einstweilige Verfügung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Dreyer
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Humburg
Richterin am Landgericht

Dr. Papadopoulos
Richter

Ausgefertigt
Kassel, 31.03.2026


Geldner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle